

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Merseburg (Unterkunfts-Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) und des § 12 der Benutzungssatzung über die Unterkünfte der Stadt Merseburg beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Benutzung der zugewiesenen städtischen Unterkünfte und der angemieteten Schlichtwohnungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer in einer der städtischen Unterkünfte oder angemieteten Schlichtwohnungen untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Die Gebühren werden als Monatsgebühren, bei der Notunterkunft als Tagesgebühr erhoben.

### **§ 4 Gebühr für die Benutzung der Wohnunterkunft im Haus der Wohnhilfe**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche

3,30 Euro

monatlich.

Für die Nebenkosten wird zusätzlich eine Pauschale von

2,80 Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche

erhoben.

...

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Wohnunterkunft Nulandtstraße 5
- a) hier ein Zimmer mit 20 m<sup>2</sup> + anteilmäßige Nutzung von 10 m<sup>2</sup> Nebenflächen
- 184,00 Euro
- monatlich.
- b) hier ein Zimmer mit 16 m<sup>2</sup> + anteilmäßige Nutzung von 10 m<sup>2</sup> Nebenflächen
- 160,00 Euro
- monatlich
- und
- c) hier ein Zimmer mit 12 m<sup>2</sup> + anteilmäßige Nutzung von 10 m<sup>2</sup> Nebenflächen
- 135,00 Euro
- monatlich.

Die anteilmäßige Nutzung der Nebenflächen bezieht sich auf die Gemeinschaftsküche, den Gemeinschaftsraum und die Sanitäreinrichtung.

- (3) Die Nutzungsgebühr für angemietete Schlichtwohnungen wird in Höhe der jeweiligen Miete, incl. Nebenkosten, erhoben.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte oder angemieteten Schlichtwohnungen sind - beginnend mit der Aufnahme der Person in der Einrichtung - monatlich Gebühren zu entrichten.  
Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden als jeweils voller Tag berechnet. Die Gebühr ist spätestens bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

...

- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthaltes fällig und zu zahlen.

## **§ 6 Notunterkünfte**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft Nulandtstraße 5 beträgt pro Tag und Bett  
  
5,50 Euro (pro Bett und Nacht einschließlich Bettwäsche, Nutzung der Sanitäreinrichtung, des Gemeinschaftsraumes und Küche sowie Nebenkosten).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Notunterkunft ist beginnend mit der Aufnahme der Person in der Einrichtung eine Tagesgebühr zu entrichten. Diese Tagesgebühr entsteht mit der Einweisung in die Notunterkunft. Sie wird mit der Inanspruchnahme fällig.

## **§ 7 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts gehindert ist.

## **§ 8 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt ist nur nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.

**§ 9**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus den Abgabenschuldverhältnis können nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( § 13a KAG-LSA ) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen vom 09.11.1995 und vom 31.08.2001 außer Kraft.

Merseburg, den 01.02.2002

**Rumprecht**  
**Oberbürgermeister**